

Außenbereichssatzung der Gemeinde Arnbruck für den Bereich „Obere Scharebenstraße“

Vom 05. Juni 2002

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erläßt die Gemeinde Arnbruck folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung ergibt sich aus den im beigefügten Lageplan (Maßstab M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen. ²Der Lageplan, die Übersichtskarte (Maßstab M 1:5000) sowie die Angaben zur bestehenden Wasserleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald (Maßstab M 1:1000) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

¹Sämtliche in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gelten entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB als „bebaubarer Außenbereich“. ²Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung kann nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 4 Festsetzungen

Für die Grundstücke und Grundstücksteile nach § 1 ist die beigefügte Begründung maßgebend; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Arnbruck, den 17. Dezember 2002
Gemeinde Arnbruck


Brandl
Erster Bürgermeister

